

1741 Fund Management AG | Bangarten 10 | 9490 Vaduz

Partnerunternehmen der 1741 Group

Kontaktperson
Herr Markus Wagner
+423 237 46 66
markus.wagner@1741group.com

Vaduz, April 2021

| EU Nachhaltigkeitsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebes XX Team

Die 1741 hat die aktuellen Diskussionen rund um das Thema des nachhaltigen Investierens zum Anlass für eine Analyse der Auswirkungen der einschlägigen Regelwerke auf die Geschäfte unserer Partner sowie unserer eigenen Gesellschaft genommen. Wir möchten darauf basierend unseren aktuellen Wissenstand mit unseren Partnern teilen.

Gerne möchten wir Euch im Nachfolgenden über das Ziel der EU, die neuen EU Bestimmungen und die damit verbundenen praktischen Auswirkungen aus dem Gesichtspunkt der 1741 darlegen und auf aktuelle und zukünftig damit verbundene Handlungsschritte hinweisen.

Ziel der EU

Das Gute vorweg, die EU verbietet auch in Zukunft nicht das Investieren nach eigener Investmentidee und macht auch nicht aus jedem Asset Manager einen Nachhaltigkeitsmanager, sondern es ist das erklärte Ziel der EU im Bereich der Nachhaltigkeit/ESG den **Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen** von Nachhaltigkeitszielen einzuführen.

Die Idee der EU ist, die Manager dazu zu veranlassen erhebliche negative Beeinträchtigungen von Umweltzielen bei ihren Investitionsentscheidungen zu vermeiden. Dies wird nicht zur Pflicht erklärt, aber zumindest soll erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen und das Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken offengelegt werden müssen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens haben sich die EU-Länder dazu verpflichtet insbesondere den Kohlendioxid Ausstoss in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels auf die gesamte Gesellschaft deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die EU nimmt darin nun nicht nur die Industrienationen und ihre produzierenden Unternehmen in die Verantwortung, sondern auch all jene Finanzmarktteilnehmer, die Anlageentscheidungen treffen, dahingehend beraten, und welche Finanzprodukte entwickeln.

Vor diesem Hintergrund hat die EU über die gesetzgebende Kommission nicht nur alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern zu einer Offenlegung derer eigenen Umweltdaten (ökologischer Fussabdruck) verpflichtet, sondern mit verschiedenen Offenlegungsbestimmungen (s.u. aktueller Bestimmungsstand) auch Finanzmarktteilnehmer in die Pflicht genommen, durch Offenlegung und Berichterstattung den Investoren Informationen als Grundlage zu vermitteln, die eine Berücksichtigung von ESG-Kriterien beim Anlageentscheid ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Offenlegung, Bewertung und Information über das mit dem jeweiligen Produkt versehene Nachhaltigkeitsrisiko und dessen Einfluss auf die Investmentrendite, bzw. die Offenlegung der sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und -ziele.

Diese EU Vorgaben gelten für alle in der EU/EWR tätigen Vermögensverwalter (inkl. Berater), für UCITS Verwaltungsgesellschaften und AIFMs (wie die 1741), sowie für alle in der EU/EWR aufgelegten oder vertriebenen Finanzprodukte (Details weiter unten). Ein opt-out ist in den Bestimmungen nicht vorgesehen. Für diejenigen Produkte und Manager, welche eine explizit nachhaltige Anlagepolitik betreiben und diese auch bewerben (bzw. beispielsweise im Prospekt eines Fonds hervorheben), gelten neben den allgemeinen Offenlegungs- und Berichtspflichten noch weitergehende Auflagen, mit dem Ziel, den Impact der nachhaltigen Anlagepolitik nach detaillierten Vorgaben aus der Regulation messbar zu machen.

Auch wenn viele Bestimmungen noch nicht publiziert bzw. auch die Grundlagen der Datenerfassung noch nicht klar ist, möchten wir bereits jetzt eine Zusammenfassung des aktuellen Standes übermitteln und stehen für Fragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

| 2

EU Bestimmungen

(1) SFDR Offenlegungs Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE>

Die SFDR dient als Grundlage für die EU/EWR Harmonisierung von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen (und im Beratungsprozess). Sie verpflichtet Finanzdienstleister zur Offenlegung über den Umgang und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheid auf der Website und in den Informationen von Finanzprodukten/Fonds, beispielsweise im Prospekt und Jahresbericht.

Die Verordnung ist in der EU bereits in Kraft und hat damit auch bereits Auswirkungen auf Liechtensteinische Fonds, welche EU-weit vertrieben werden. In Liechtenstein selbst ist die SDFR aktuell noch im EWR Übernahmeverfahren und deshalb noch nicht direkt anwendbar (als EU- Verordnung benötigt es keine Umsetzung in Liechtenstein, sondern ist nach Übernahme direkt anwendbar).

(2) Taxonomie Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DEent/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=DE>

Die Taxonomie Verordnung gilt als eigentlicher Rahmen und beinhaltet insbesondere die Zielvorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsziele. Sie dient damit als Grundlage für die eigentlich grosse Herausforderung für die Marktteilnehmer,

nämlich der Klassifizierung von nachhaltigem Verhalten bzw. Investieren und deren Übersetzung in konkrete Informationen.

(3) Level II Entwurf (die eigentlichen Umsetzungs-Bestimmungen)

Finaler Bericht zum Entwurf der Technischen Standards in Bezug auf die SFDR Verordnung:

[jc_2021_03_joint_esas_final_report_on_rts_under_sfdr.pdf\(europa.eu\)](#)

In den Level II Vorgaben werden die Bestimmungen aus der SFDR im Detail ausgearbeitet, welche dann die konkrete Umsetzung durch die Marktteilnehmer wahrscheinlich am deutlichsten prägen wird, da die Offenlegungspflichten und die Vorgaben zur Prüfung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen sehr konkret vorgeben werden.

In Liechtenstein geltende nationale Bestimmungen, wie beispielsweise Wegleitungen gibt es noch keine, da auch die Liechtensteinische FMA auf die weiteren Ausführungen der EU Kommission auf Ebene Level II wartet.

Unmittelbare Auswirkungen:

(1) Auf die Finanzmarktteilnehmer

Die beschriebenen Bestimmungen sind für alle im EU/EWR Raum tätigen Finanzmarktteilnehmer (siehe dazu Begriffsbestimmungen unten) bindend ohne die Möglichkeit eines opt-outs. Das gilt natürlich für uns als AIFM und UCITS Verwaltungsgesellschaft, wie auch für alle Vermögensverwalter und Anlageberater für die von uns verwalteten Fonds.

a) Vermögensverwalter mit Sitz in der EU/EWR und somit auch Liechtenstein

Sie fallen unter die SFDR sowie alle damit zusammenhängenden, noch zu verlautbarenden Bestimmungen in der EU/EWR und sind dementsprechend ebenfalls zur Offenlegung im Sinne der SFDR auf der eigenen Homepage, in den Dokumenten der von ihnen verwalteten Fonds, in den Vertriebsinformationen und zur entsprechenden Berücksichtigung im Risikomanagement und im Zuge der eigenen Berichterstattung verpflichtet. Aktuell profitieren aber auch alle in Liechtenstein beheimateten Vermögensverwalter und Anlageberater noch von der nicht erfolgten Übernahme ins EWR Abkommen.

Was gilt es aktuell bzw. nach Übernahme der SFDR ins nationale Recht für einen Liechtensteinischen Vermögensverwalter umgehend zu tun¹:

- Anpassung der eigenen Website im Sinne des Art. 3 SFDR, der wie folgt lautet: Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Es handelt sich hier um eine allgemeine Beschreibung der Einbindung von Nachhaltigkeitskriterien und damit verbundener Risiken in den Anlageentscheid;
- Erstellung und Publikation einer Nachhaltigkeitsstrategie (ESG Policy) im Hinblick auf die Berücksichtigung allfälliger Nachhaltigkeitsrisiken und den Umgang damit oder die Erklärung, dass Nachhaltigkeitskriterien keinerlei Einfluss auf die eigene Anlagestrategie haben. Im letzteren Fall wird jedoch eine Erläuterung des Grundes der Nichtberücksichtigung verlangt, wobei mangelnde Daten nur kurzfristig die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien rechtfertigen. Wer keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, wird dies künftig durch Warnhinweise im Prospekt und anderen Produktinformationen sowie Marketingmaterialien mitteilen müssen;
- Angabe darüber inwiefern die eigene Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht und Veröffentlichung dieser Informationen auf der eigenen Website;

¹ Es handelt sich hier um eine beispielhafte und keine abschliessende Aufzählung. Wir erlauben uns jedenfalls den Hinweis auf die Ausführungen der SFDR.

- Information zu den verwalteten Produkten im Hinblick auf die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Anlageentscheidung und deren Auswirkung auf den Erfolg des Produktes bzw. der Rendite². Wer keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, wird dies künftig durch Warnhinweise im Prospekt und anderen Produktinformationen sowie Marketingmaterialien mitteilen müssen.

Die Partner der 1741 profitieren in Punkto Information über die eigenen Produkte natürlich davon, dass wir als AIFM bzw. UCITS Verwaltungsgesellschaft, sowohl im Bereich Risikomanagement als auch im Bereich Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen unmittelbar allen ESG Bestimmungen unterliegen und somit alle für die Offenlegung notwendigen Information gemeinsam erarbeiten und für die entsprechende Publikationen in den von uns verantworteten Dokumenten und Websites sorgen werden.

b) Vermögensverwalter mit Sitz ausserhalb der EU Bsp. CH

Es ist derzeit noch nicht auf EU-Ebene geklärt, in welchem Umfang Vermögensverwalter aus Drittstaaten, die Produkte für 1741 managen oder über 1741 in der EU vertreiben, auch der SFDR unterliegen, jedoch bereiten wir uns darauf vor, dass dies vollumfänglich der Fall sein wird. Jedenfalls besteht in allen Fällen, in welchen eine Delegation im Sinne des UCITSG oder AIFMG vorliegt, eine Berichterstattungspflicht und Informationsweitergabepflicht an die Verwaltungsgesellschaft (1741). Somit werden Vermögensverwalter beispielsweise in der Schweiz für die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen indirekt in die Pflicht genommen.

Nur Vermögensverwalter, die ausschließlich ausserhalb der EU/EWR Finanzprodukte managen und vertreiben, unterliegen nicht den Bestimmungen der SFDR und sind dementsprechend nicht verpflichtet entsprechende Anpassungen auf der eigenen Homepage bzw. im eigenen Regelwerk zu verfassen. Dies insbesondere auch deswegen, da die SFDR aktuell keine Drittstaatenbestimmungen vorsieht.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Drittstaaten, wie auch die Schweiz ebenso im Regelwerk nachziehen werden und schon aus den Gründen der Gleichwertigkeit alsbald mit sehr ähnlichen Bestimmungen auf die Vermögensverwalter zugehen werden.

| 4

(2) Auf die verwalteten Produkte

Sämtliche von der 1741 Gruppe verwalteten Fonds werden durch die beschriebenen Veränderungen schrittweise angepasst werden müssen. Dies insbesondere deshalb, da diese Bestimmungen Auswirkungen auf jedes einzelne im EU/EWR Bereich angebotene Produkt haben werden - unabhängig davon, ob Nachhaltigkeitskriterien in der Vergangenheit bzw. aktuell ein wesentliches Anlagekriterium waren oder sind.

Auch wenn in der Vergangenheit nicht explizit ausgeführt, sind wir absolut der Überzeugung, dass in den betreffenden Teilfonds nachhaltiges Investieren immer schon Teil der Anlagestrategie bzw. des Anlagezieles war, weshalb wir in einem ersten Schritt folgende notwendige Anpassungen der konstituierenden Dokumente vorschlagen:

«Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevanten Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko, verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Portfoliomanager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der

² Dies erfolgt im Zusammenspiel mit uns als Verwaltungsgesellschaft, da diese Angaben in den Fondsprospekten offengelegt werden müssen.

Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist.

Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteirisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.»

Es ist selbstverständlich möglich, aktuell die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Anlageentscheidung gänzlich zu verneinen, dies wäre jedoch wenig sinnvoll und bringt auch keinerlei Vorteile, sondern die Pflicht zur Aufnahme von Warnhinweisen in allen Produktinformationen mit sich, weshalb wir hiervon aktuell abraten würden.

Sollten Vermögensverwalter die Nachhaltigkeit Ihres Produktes marketingmässig in den Vordergrund stellen wollen und als eines der wesentlichen Entscheidungskriterien der Anlagestrategie aktiv bewerben (sogenannte Art. 8 und Art. 9 SFDR Fonds), verlangt die SFDR weitere über die allgemeinen, bereits vorgestellten Pflichten (für alle Fonds nach Art. 6 SFDR) hinausgehende Informationen (Erklärung über die Vorgehensweise, Angabe einer/s Nachhaltigkeitsbenchmark/Nachhaltigkeitsratings, Erbringung des inhaltlichen Nachweises usw.). Dies würden wir gerne im Einzelfall miteinander besprechen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

(3) Auf das künftige Risikomanagement/Reporting

Insbesondere im Bereich Risikomanagement/Reporting kommen erhebliche Zusatzaufgaben auf die Finanzmarktteilnehmer zu, unabhängig ob Verwalter eines Produktes oder im diskretionären Verwaltungsbereich tätig. Aus diesem Grund arbeitet die 1741 bereits intensiv daran auf die neuen Herausforderungen im Bereich ESG gewappnet zu sein. Wir gehen davon aus, dass auf Grundlage der neuen Level II Bestimmungen und auf Basis der bereits bestehenden SFDR Verordnung nicht nur Informationsverpflichtungen, sondern insbesondere erhebliche Berichtspflichten auf alle Finanzmarktteilnehmer zukommen werden.

Für das Management der von der 1741 betreuten Fonds werden wir die zu erstellenden Informationen bzw. Berichte natürlich eng mit Ihnen abstimmen und gehen davon aus, dass wir hier in gemeinsamer Zusammenarbeit die auf uns zukommenden Herausforderungen meistern werden.

(4) Auf das künftige Asset Management

Die eigentliche Gretchenfrage ist jedoch, ob innerhalb der EU/EWR auch in Zukunft weiter frei investiert werden darf, oder ob bestimmte nicht den EU Nachhaltigkeitskriterien entsprechende Investments nicht mehr erlaubt sein werden. Die EU will weiter die freien Kräfte der Marktwirtschaft spielen lassen und es ist somit kein Verbot bestimmter nicht nachhaltiger Investments vorgesehen. Unter dem Titel der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen versucht die EU jedoch klar dahingehend auf den Markt einzuwirken, dass in bestimmte, nicht nachhaltige Branchen oder Segmente nicht mehr investiert werden soll.

Worauf sich die Manager bzw. Produkthanbieter im harmonisierten EU/EWR Raum jedoch einstellen müssen, ist der Umstand, dass der Einfluss oder Nicht-Einfluss der Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien auf jedes Finanzinstrument transparent dargestellt werden muss. Damit werden die Nachhaltigkeitskriterien sehr wahrscheinlich indirekt einen Einfluss auf den Anlageentscheid haben, da jene Finanzprodukte/-strategien, die im Vertrieb angeboten werden, in Konkurrenz mit Nachhaltigkeitsfonds stehen werden.

FAQ

Muss ich mich mit Nachhaltigkeit/ESG auseinandersetzen?

Ja, jeder Finanzmarktteilnehmer hat sich damit auseinanderzusetzen. Ein Ignorieren gibt es nicht, selbst im Falle eines passiven Vorgehens, wird gegen die EU Bestimmungen verstossen.

Ignorieren auch dann nicht, wenn ich mich nicht als Nachhaltigkeitsmanager sehe und meine Kunden das gar nicht wollen?

Siehe oben, ein Ignorieren gibt es nicht, selbst wenn Nachhaltigkeit beim Anlageentscheid nicht in Betracht gezogen wird, muss dies prominent kommuniziert und auch entsprechend begründet werden. Allgemeine Begründungen wie fehlende Daten, fehlende Erfahrung usw. werden nicht akzeptiert.

Woher stammen die Daten für die Grundlage der Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit/ESG?

Mit Juni 2021 werden alle Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet bestimmte ESG Daten, bzw. Angaben zur Erreichung von klar definierten Umweltzielen zu publizieren. Diese Angaben sollen dann Grundlage zur Bestimmung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide sein und damit wiederum auch Grundlage für die Berichterstattung der Finanzmarktteilnehmer. Wir gehen davon aus, dass sich die grossen Datenprovider schon längst darauf vorbereitet haben, diese Daten entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Wie erhalte ich Daten von Unternehmen, welche weniger als 500 Mitarbeiter haben oder nicht den EU Vorgaben unterliegen? Darf in solche Unternehmen überhaupt investiert werden oder ist das gänzlich verboten? Was ist mit Private Equity, Private Debt und anderen alternativen Investments?

Die EU erhofft sich natürlich, dass alle Unternehmen weltweit sich dem Druck beugen für sich selbst ESG Daten zu publizieren. Es gibt aber auch die Möglichkeit, durch die Heranziehung von sogenannten Taxations die notwendigen Informationen für ein Investments abzuleiten. Dieser Ansatz könnte auf Bedenken grosser institutioneller Investoren stossen, da diese deren Investments erwartungsgemäss vom Vorliegen anerkannter ESG Kriterien abhängig machen werden.

Wenn ich mich bzw. ein von mir verwaltetes Produkt als sogenanntes ESG Art. 8 Produkt bewerbe, wo erhalte ich entsprechende Indizes als Grundlage für Investments, die den Voraussetzungen entsprechen.

Es gibt bereits einige Benchmark Indizes, die den neuen EU-Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsindizes entsprechen und unterschiedliche ESG-Ziele verfolgen. So gibt es etwa Indizes, die auf ein «debrowning» setzen (sog. Paris Alignment). Auch wird an Indizes gearbeitet, die die neue EU-Terminologie zur Nachhaltigkeit abbilden sollen (sog. Taxonomy Alignment). Wir gehen davon aus, dass sämtliche grossen Indexanbieter entsprechende Benchmark Indizes bereitstellen werden.

Kann ich mir auch einen eigenen «Nachhaltigkeitsbenchmark» im Sinne von Art. 8 SFDR zusammenstellen?

Das ist grundsätzlich möglich, jedoch muss jeder Nachhaltigkeitsindex den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung entsprechen. Diese stellt Anforderungen an den Benchmark-Anbieter, die Indexzusammensetzung sowie die zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitskriterien und verlangt, dass Nachhaltigkeit im Sinne der EU Taxonomie-Verordnung (s.o.) verstanden und angewendet wird.

Wie geht es weiter

Für Liechtenstein erwarten wir die folgenden nächsten Schritte in der Umsetzung:

- Übernahme der SFDR in das EWR Abkommen und damit direktes Inkrafttreten in Liechtenstein. Spätestens mit dieser Übernahme, muss die eigene Website die notwendigen Angaben umfassen, die Produktinformationen angepasst sein und eine ESG Policy bestehen.
- Inkrafttreten der Taxonomie Verordnung und Level II Bestimmungen in der EU/EWR. Spätestens dann ist mit effektiven und detaillierten Informations- bzw. Berichtspflichten zu rechnen, wobei deren konkrete Ausgestaltung noch nicht final geklärt ist.

- Ab Juni 2021 werden alle EU/EWR domizilierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet in deren periodischen Berichten Zahlen und Fakten zu klar bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren zu publizieren

Für die praktische Umsetzung der EU Vorgaben ist aus unserer Sicht insbesondere entscheidend, welche Daten und Informationen zukünftig über die grossen Provider zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend gilt es noch etwas abzuwarten, bevor die detaillierten Reporting- und Berichtspflichten in Angriff genommen werden können.

Begriffsbestimmungen:

PAI	Principal Adverse Impact (PAI) oder auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Art 7 SFDR
ESG	E=Environmental, S=Social und G=Governance
Nachhaltige Investition	ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;
Nachhaltigkeitsrisiko	ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte
Nachhaltigkeitsfaktoren	sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

| 7

Mit freundlichen Grüßen
1741 Fund Management AG

Markus Wagner
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Stefan Schädler
Mitglied der Geschäftsleitung